



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde O s s i a c h, vom 26.11.2009, Zahl: 850/2009, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 18 ff Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluss- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

§ 3 Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

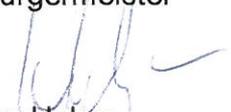
(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Lage im Gemeindegebiet wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------|---------------------------|
| a) | Dorfgebiet | Euro 0,40/m ² |
| b) | Wohngebiet | Euro 0,42/m ² |
| c) | Kurgebiet | Euro 0,44 /m ² |

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister



Johann Huber

Angeschlagen am: **17. Dez. 2009**

Abgenommen am: **-4. Jan. 2010**